

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 30 – Bau, Planung und Umwelt	Ortsrechtsammlung Nr. OS 12.01
Bezeichnung Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ritterhude vom 13.09.2007	
Verkündung Im Internet bereitgestellt am 18.09.2007	

§ 1

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes obliegt der Gemeinde innerhalb der geschlossenen Ortslage die Reinigung der Straßen. Zu dieser Pflicht gehört:

- a) das Reinigen durch entfernen von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Gras und Wildkraut oder ähnliches sowie das Besprengen,
- b) der Winterdienst durch Schneeräumung auf Geh- und Radwegen, bei Glätte das Bestreuen.

§ 2

Innerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes werden die Pflichten nach § 1 a) den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke für die Straßen lt. Anlage und nach § 1 b) für die Gehwege, Radwege und gemeinsamen Rad- und Gehwege und Gossen, unbeschadet der Regelung nach § 4, übertragen.

§ 3

(1) Zu den Straßen im Sinne dieser Vorschrift gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage, ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(2) Die Pflichten nach § 2 obliegen auch den Eigentümern der Grundstücke, die durch einen Graben, einen Seitenstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(3) Die Inhaber besonders bezeichneter Nutzungsrechte sind gegenüber den Eigentümern gleichgestellt.

§ 4

(1) Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung der Fahrbahn einschl. Gossen und Parkspuren durchführt, sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder die ihnen gleichgestellten Personen von dieser Verpflichtung befreit.

(2) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich

- a) soweit die Gemeinde die Fahrbahn einschl. Gossen und Parkspuren reinigt, auf die Geh- und Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen;
- b) in allen übrigen Fällen (Anlage 1) auch auf die Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkspuren bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.
- c) für den nach § 2 übertragenen Winterdienst jedoch nur auf die Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege und die Gossen.
- d) Die Reinigungspflicht umfasst nicht die Sinkkästen und Einlaufschächte.

§ 5

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht sind in einer Verordnung der Gemeinde geregelt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Ritterhude vom 17.12.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.05.1994, außer Kraft.

Ritterhude, 14.09.2007
Die Bürgermeisterin
Susanne Geils

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Ritterhude am 18.09.2007.
